



Amtsgericht Aurich

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 7/22

11.12.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 28. Februar 2024, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßplatz 2, 26603 Aurich, Saal/Raum 108, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wiesederfehn Blatt 563 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Wiesederfehn	6	32/1	Landwirtschaftliche Fläche, Grävenberg	
	Wiesederfehn	6	32/3	Landwirtschaftliche Fläche, Grävenberg	
	Wiesederfehn	6	60/2	Landwirtschaftliche Fläche, Grävenberg	20562
4	Wiesederfehn	6	59/2	Grünland, Grävenberg	14182
7	Wiesederfehn	6	16/4	Landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche, Auf dem Obern Ende	11528
5	Wiesmoor	28	84	Wald, Betriebsfläche, Mullberg	50406

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.05.2022 (lfd. Nr. 3, 4, 7) bzw. 25.08.2022 (lfd. Nr. 5) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 143.934,00 € (lfd. Nr. 3), 99.274,00 € (lfd. Nr. 4), 80.696,00 € (lfd. Nr. 7) und 35.284,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 359.188,00 €

Objektbeschreibung:

- Landwirtschaftliche Flächen, Grünland (lfd. Nr. 3, 4 und 7 des Bestandsverzeichnisses)
- abgetorfe Fläche, Unland/Geringstland (lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-aurich.niedersachsen.de

Peters
Rechtspfleger